Gemäß § 33 KVG-LSA war vom Mitwirkungsverbot betroffen: Herr Krause

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Hallesche Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH versehene Jahresabschluss der Hallesche Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung zum 31.12.2016 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, zusammengefasster Anhang) mit einer Bilanzsumme von 597.523.331,52 EUR und einem Jahresüberschuss von 11.290.936,61 EUR wird festgestellt.

2. Aus dem Bilanzgewinn der Gesellschaft 2016 von 25.139.035,25 EUR (Jahresüberschuss 2016 abzüglich Dotation der Satzungsmäßigen Rücklage und Ausschüttung an die Gesellschafterin zuzüglich Gewinnvortrag) wird ein Betrag von 5.000.000,00 EUR an die Gesellschafterin ausgeschüttet.

   Der verbleibende Bilanzgewinn 2016 nach Ausschüttung von 5.000.000,00 EUR in Höhe von 20.139.035,25 EUR wird als Gewinnvortrag für das Geschäftsjahr 2017 vorgetragen.

3. Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH versehene Konzernabschluss zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 647.705.953,55 EUR und einem Bilanzgewinn von 5.262.081,51 EUR wird festgestellt.

4. Dem Geschäftsführer der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH, Herrn Dr. Wahlen, wird für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 30. Juni 2016 Entlastung erteilt.

   Dem Geschäftsführer der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH, Herrn Marx, wird für die Zeit vom 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2016 Entlastung erteilt.

5. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.